

973. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2018: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 973. Sitzung am 14. Dezember 2018, 47 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senator Grote und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 2 Gesetz über die Feststellung des **Bundshaushaltsplans** für das Haushaltsjahr 2019

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird der Bundshaushalt 2019 beschlossen. Darin sind Ausgaben in Höhe von 356,8 Mrd. Euro vorgesehen, die Steuereinnahmen in Höhe von 333,0 Mrd. Euro sowie sonstigen Einnahmen über 23,8 Mrd. Euro gegenüberstehen. Die insgesamt positive konjunkturelle Wirtschaftslage sorgt für den ausgeglichenen Haushaltsplan für das kommende Jahr, in dem auch keine neue Nettokreditaufnahme erfolgt.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 3 Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (**Teilhabechancengesetz** – 10. SGB II-ÄndG)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll Langzeitarbeitslosen, die seit längerem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, wieder eine Perspektive am Arbeitsmarkt gegeben werden. Das Gesetz ist die Umsetzung der im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vorgesehenen Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, für die 4 Mrd. Euro für den Zeitraum bis 2022 vorgesehen ist. Mit der Einführung des neuen § 16i SGB II als Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sollen durch Lohnkostenzuschüsse sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Die betroffenen Personen müssen dabei das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen nach SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig gewesen sein. Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100% des Tariflohnes, sofern es Tariflöhne in der betreffenden Branche gibt, und sinkt danach jährlich um 10%. Zudem gilt eine Härtefallklausel, nach der Schwerbehinderten und Bedarfsgemeinschaften mit Minderjährigen bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug die Maßnahme gewährt werden kann. Dies wird durch eine ebenfalls geförderte beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika flankiert. Parallel wird durch das Gesetz der bereits bestehende § 16e SGB II geändert und ein weiterer neuer Lohnkostenzuschuss geschaffen. Gefördert werden dadurch Arbeitsverhältnisse mit Personen, die trotz Unterstützung nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II unter Einbeziehung der übrigen

Eingliederungsleistungen seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Das Gesetz ist befristet bis 2024.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 4 Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (**Qualifizierungschancengesetz**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll eine Antwort auf die Herausforderungen des digitalen und demografischen Wandels gegeben und in die Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße - sowie in die Verbesserung des Schutzes der Arbeitslosenversicherung investiert werden. Weiterhin werden die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit gestärkt, der Schutz in der Arbeitslosenversicherung durch Verlängerung der Rahmenfrist erweitert und Beschäftigte und Arbeitgeber durch Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung entlastet. Im weiteren Verlauf der Beratungen im Bundestag sind durch die Regierungsfractionen noch zusätzlich die Abschaffung der sog. Hofabgabeklausel, eine Regelung zur Einrichtung von Betriebsräten für Flugpersonal im § 117 Betriebsverfassungsgesetz sowie eine Anpassung zur Tarifeinheit orientiert an den Vorgaben eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes aus 2017 beschlossen worden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Mit den Stimmen Hamburgs wurde eine begleitende EntschlieÙung gefasst, die die weitere Notwendigkeit für den Abbau finanzieller und gesetzlicher Hürden für die Erlangung einer beruflichen Qualifikation sowie die Schaffung zusätzlicher materieller Anreize für Teilnehmer an einer Weiterbildung fordert. Zudem seien die Anforderungen an eine Umschulung immer noch zu hoch.

TOP 8 Viertes Gesetz zur Änderung des **Tierschutzgesetzes**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes sieht vor, dass Ferkel noch länger ohne Betäubung kastriert werden dürfen. Ursprünglich sollte die betäubungslose Kastration ab dem 1. Januar 2019 verboten werden. Dies hatte der Gesetzgeber bereits vor fünf Jahren beschlossen und den Landwirten eine Übergangsfrist bis Ende 2018 eingeräumt. Das Gesetz begründet eine Verlängerung der Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis Ende 2020 damit, dass die derzeit verfügbaren Alternativen zur betäubungslosen Kastration den Anforderungen der Praxis nicht genügen. Damit können männliche Ferkel in den ersten acht Tagen nach dem Wurf weiterhin ohne Betäubung kastriert werden. Das Fleisch setzt dadurch später beim Erhitzen keinen vom Verbraucher als unangenehm empfundenen Ebergeruch frei.

Ein von Hamburg unterstützter Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit. Genauso fand auch eine von Hamburg unterstützte, kritische EntschlieÙung keine Mehrheit.

TOP 10 Gesetz zur fortgesetzten **Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten** der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der **Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"**

Durch das zustimmungspflichtige Gesetz soll die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Integration um ein Jahr verlängert und Länder und Kommunen dadurch entlastet werden. Es geht hierbei um Kosten für Wohnungsbau für Flüchtlinge sowie zusätzliche Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte. Die Mittel werden durch eine Änderung im Finanzausgleichsgesetz per Gemeindeanteil der Umsatzsteuer an die Kommunen transferiert. Zudem regelt das Gesetz den Anpassungsbedarf bei der Umsatzsteuerverteilung, der sich aus der auslaufenden Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) ergibt.

Der Bundesrat hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt. In einer Entschlie-ßung aller Länder wurde der Bund aufgefordert, den Ländern den Betrag aus der Abfinanzierung des FDE (140 Mio. Euro) zur Verfügung zu stellen.

TOP 14 Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - **Beitragssatzanpassung**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1.1.2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Damit ergibt sich ein Beitragssatz von 3,05%. Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte ermöglicht die Sicherstellung der Finanzierung von Mehrausgaben für die laufende Legislaturperiode und somit Beitragssatzstabilität bis zum Jahr 2022. Die Mehrausgaben ergeben sich daraus, dass mehr Menschen als erwartet die unterschiedlichen Leistungsverbesserungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 15 Gesetz zur **Förderung der Freizügigkeit** von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des **Internationalen Adoptionsrechts**

Das zustimmungspflichtige Gesetz beinhaltet zunächst die zur Durchführung der sogenannten EU-Apostillen-Verordnung erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der deutschen Zentralbehörde und zur Regelung der Verantwortlichkeiten bei der Erstellung der mehrsprachigen Formulare. Daneben werden hiermit zusammenhängende Vorschriften im Bereich des Urkundenverkehrs mit dem Ausland neu gefasst. Des Weiteren wird das Recht der Auslandsadoption geändert. Zunächst wird die Umsetzung des Europäischen Adoptionsübereinkommens durch die Bestimmung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) als nationaler Behörde abgeschlossen. Weiter werden durch eine Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes die Verantwortlichkeiten für die Koordinierung der Auslandsadoption bei dem BfJ konzentriert.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 17 Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung

der Mietsache (**Mietrechtsanpassungsgesetz** - MietAnpG)

Mit der nicht zustimmungspflichtigen Reform der sogenannten Mietpreisbremse sollen die Rechte der Mieter verbessert werden. So müssen Vermieter künftig bereits vor Vertragsabschluss unaufgefordert und schriftlich Mieter darüber informieren, ob eine Ausnahme von der Mietpreisbremse vorliegt. Außerdem erleichtert das geplante Gesetz das Vorgehen gegen zu hohe Mieten: Danach reicht eine einfache Rüge, um zu viel gezahlte Miete zurückzuverlangen. Der Mieter muss nicht mehr darlegen, warum die verlangte Miete seines Erachtens zu hoch ist. Bei der Modernisierungsumlage soll es auch Verbesserungen für Mieter geben. So können Vermieter künftig bundesweit nur noch acht Prozent auf Mieter umlegen, bisher sind bis zu elf Prozent zulässig. Außerdem darf der Vermieter die Miete nach einer Modernisierung nicht um mehr als drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöhen. Bei Wohnungen, bei denen die Miete unter sieben Euro pro Quadratmeter beträgt, darf sie nur um zwei Euro pro Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren steigen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 18

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz regelt, dass es sich bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe um eine Form der Eheschließung mit den entsprechenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen handelt. Zugleich werden die an die Ehe geknüpften Rechte und Pflichten der Lebenspartner für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte an den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft gebunden. Ferner werden die erforderlichen personenstandsrechtlichen Vorschriften an die Eheöffnung, insbesondere an die Möglichkeit der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, angepasst. Außerdem werden die notwendigen redaktionellen Angleichungen dort vorgenommen, wo der Begriff der Ehe nur im Sinne einer Verbindung zwischen Mann und Frau verwendet wird. Des Weiteren wird klargestellt, dass künftige Regelungen, die sich auf Ehen und Ehegatten beziehen, auch für nicht umgewandelte und daher fortbestehende Lebenspartnerschaften gelten, falls nicht etwas anderes geregelt ist.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 19

Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird eine Richtlinie der EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren umgesetzt. Darin werden gemeinsame Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung festgelegt. Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben der Richtlinie bereits weitgehend. Mit dem Gesetz erfolgen daher nur punktuelle Anpassungen der Strafprozessordnung im Bereich des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung, um die Anforderungen der Richtlinie vollständig zu erfüllen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 21

Gesetz zur Änderung des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes**, des **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**, des **Energiewirtschaftsgesetzes** und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz soll verschiedene energiewirtschaftliche Vorhaben umsetzen und dabei eine ganze Reihe von Gesetzen ändern. Es geht um Ausschreibungsmengen, das Netzengpassmanagement und weitere Regelungen. Es setzt zudem einen mit der EU-Kommission im Mai 2018 gefundenen Kompromiss zu einem Beihilfeverfahren um. Hier werden insbesondere Fördersätze bei speziellen Anlagekategorien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) gekürzt. Das geltende KWKG wird bis 2025 verlängert. Bis 2021 werden je vier Gigawatt Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land zusätzlich ausgeschrieben. Davon wird wesentlich mehr als ursprünglich geplant über sogenannte „Innovationsausschreibungen“ ausgeschrieben, bei denen die Netzsituation mit berücksichtigt wird. Weiterhin wird ein neuer Rahmen für das Netzengpassmanagement geschaffen, wobei der Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien und der KWK relativiert werden soll. Außerdem soll für Windenergieanlagen an Land und auf See die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verpflichtend eingeführt werden; für neue Anlagen ab 2019, für den Bestand ab 2021. Warnlichter (Befuerung) an Windrädern sollen somit nicht mehr die ganze Nacht blinken, sondern nur, wenn ein Flugzeug naht. Die Pflicht ist technologieneutral ausgestaltet. Dies bedeutet, dass diese Pflicht durch alle luftverkehrsrechtlich zugelassenen Optionen erfüllt werden kann.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Unter anderem auf Antrag Hamburgs wurde eine begleitende Entschließung mit Verweis auf eine umfangreiche Stellungnahme von November 2018 sowie der Forderung, die Länderexpertise bei der Umsetzung der Energiepolitik angemessen zu berücksichtigen, zeitnah tragfähige Lösungen und ein schlüssiges Gesamtkonzept für die 2030er-Ziele zu entwickeln, mehrheitlich unterstützt. Der Bundesrat hat weiterhin mit den Stimmen Hamburgs eine Entschließung zum Thema Mieterstrom gefasst. Darin fordert er die Bundesregierung u.a. auf, eine Einspeisevergütung auch für Mieterstromanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 250 Kilowatt einzuräumen, sofern der überwiegende Anteil des jährlich erzeugten Stroms innerhalb des Mieterstromobjekts verbraucht wird. Zudem soll der Mieterstromzuschlag auch für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 250 Kilowatt gewährt werden sowie für Anlagen auf Gebäuden jeder Art. Weiterhin wird gefordert, den Förderdeckel für die Mieterstromförderung bei Erreichen von 500 MW pro Jahr streichen und zu verhindern, dass das Angebot von Mieterstrom zu einer Gewerbesteuerpflicht für Vermieter führt.

Zudem wurde mit den Stimmen Hamburgs ein Plenarantrag Nordrhein-Westfalens beschlossen, der fordert, die Länder frühzeitig in die Klärung der offenen technischen Fragen der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung einzubeziehen und zu prüfen, inwieweit die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen durch den Transponder des Luftfahrzeugs allen betroffenen Luftraumnutzern möglich ist.

Hamburg hat zusammen mit den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen eine Protokollerklärung mit der

Forderung abgegeben, dass die Realisierung des Ausbauziels von 65 Prozent erfordert, den längerfristigen Ausbaupfad für Windenergieanlagen auf See bis zum Jahre 2030 von 15 GW auf mindestens 20 GW anzuheben.

TOP 41 Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes**

Mit dem mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmungspflichtigen Gesetz sollen durch Grundgesetzänderungen die Möglichkeiten des Bundes erweitert werden, den Ländern und Kommunen bei Investitionen Finanzhilfen zu gewähren. Durch Änderung von Artikel 104c kann der Bund den Ländern zur Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie mit diesen verbundene besondere unmittelbare Kosten der Länder und finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Bislang kann der Bund nur finanzschwachen Kommunen Finanzhilfen gewähren.

Im Bundestag wurde zudem eine Ergänzung in Artikel 104b Abs. 2 Satz 5 aufgenommen, nach der die Länder mindestens die Hälfte der öffentlichen Investitionen in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich selbst tragen müssen (erster Halbsatz). Diese Regelung soll ab dem Jahr 2020 gelten (Übergangsregelung in Artikel 125c). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Finanzhilfen, die auf einer bis zum 31.12.2019 in Kraft getretenen Vereinbarung beruhen und keine mindestens hälftige Mitfinanzierung der Länder in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich vorsehen, beibehalten werden können.

Durch Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 104d in das Grundgesetz soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Mit der Änderung von Artikel 125c soll die Möglichkeit einer sofortigen Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geschaffen werden (Abschaffung der sog. Versteinerungsklausel). Artikel 143e sieht eine Öffnungsklausel im Bereich der Bundesfernstraßenverkehrsverwaltung vor, damit die Länder eigenständig Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für einen Autobahnbau durchführen können.

Der Bundesrat hat einstimmig die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes beschlossen.

TOP 45 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der **Kindertagesbetreuung** („Gute-Kita-Gesetz“)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit verbessert werden. Dies dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um den jeweiligen Entwicklungsbedarfen der Länder gerecht zu werden, stellt das Gesetz einen Instrumentenkasten zur Verfügung, der durch Handlungskonzepte der Länder und durch landesspezifische Verträge zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land konkretisiert werden soll. Die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung soll über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gewährleistet bzw. finanziert werden. Für die Maßnahmen stehen bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Ein Antrag Schleswig-Holsteins auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zur grundlegenden Überarbeitung der Finanzierungsregelungen erhielt bei Ablehnung Hamburgs keine Mehrheit.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat zudem eine EntschlieÙung gefasst, die betont, dass die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung eine dauerhafte Aufgabe sei, die einer dauerhaften finanziellen Sicherheit bedürfe. Um die zügige Umsetzung des Gesetzes zu ermöglichen, habe der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. Gleichzeitig fordern die Länder die Bundesregierung auf, die Bundesbeteiligung spätestens im Zusammenhang mit der Evaluation im Jahr 2020 zu verstetigen.

TOP 46 Gesetz zur Änderung der in das **Geburtenregister** einzutragenden Angaben

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 zum dritten Geschlecht umgesetzt werden. Künftig soll für Menschen, die eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweisen, die Möglichkeit bestehen, im Geburtenregister als Geschlechtseintrag neben „männlich“, „weiblich“ und „ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen. Mit Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Bundestag wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass nun bei der Geburt eines Kindes, das eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweist, zwischen allen Geschlechtsangaben gewählt werden kann. Zudem kann nun in bestimmten Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Änderung des Geschlechtseintrags abgesehen werden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

B. Initiativen der Länder

TOP 28 EntschlieÙung des Bundesrates "**Fahrgastrechte stärken** - Entschädigungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verspätungen und Ausfällen im Flug- und Bahnverkehr automatisieren"

Der Anspruch auf Entschädigungen bei Verspätungen ist klar gesetzlich geregelt. Dennoch haben Verbraucherinnen und Verbraucher oft Mühe ihre Ansprüche durchzusetzen. Deshalb fordert ein EntschlieÙungsantrag des Saarlands die Bundesregierung auf, Fluggesellschaften zu verpflichten, automatisierte Entschädigungsverfahren zu entwickeln. Aufgrund des Buchungsvorgangs zum Kauf eines Flugtickets seien die persönlichen Daten der Fluggäste einschließlich der Bankverbindungen bereits bekannt. Die automatisierte Prüfung ob, wem und in welcher Höhe Entschädigungsansprüche zustehen, sei damit möglich und auch zumutbar. Es werden klare, verbindliche und überprüfbare Verbesserungen bei der Durchsetzung von Entschädigungsleistungen gefordert. Dabei sollen auch die Fahrgastrechte der Bahnkunden in den Blick genommen werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung gefasst.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 25b Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Durch eine nicht zustimmungspflichtige Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll klargestellt werden, dass Fahrverbote dort in Betracht kommen, wo der Wert von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel überschritten wird. Denn es sei davon auszugehen, dass der europarechtlich vorgegebene Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter für Stickstoffdioxid in solchen Gebieten bereits aufgrund anderer Maßnahmen wie Softwareupdates, der Elektrifizierung von Bussen oder durch Hardwarenachrüstungen in einem überschaubaren Zeitraum eingehalten werde. Fahrverbote seien in diesen Fällen unverhältnismäßig. Ferner soll klargestellt werden, dass insbesondere Fahrzeuge mit geringen Stickstoffdioxidemissionen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten in solchen Gebieten ausgenommen werden. Dies soll u. a. für Euro 6- Fahrzeuge sowie für Euro 4- und 5- Fahrzeuge gelten, die im realen Betrieb weniger als 270 Milligramm Stickstoffdioxid pro Kilometer ausstoßen. Außerdem sollen nachgerüstete schwere Fahrzeuge von Kommunen sowie entsprechend ausgestattete Handwerker- und Lieferfahrzeuge bis 7,5 Tonnen von Fahrverboten nicht betroffen sein.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs Stellung genommen. Es wird eine flächendeckende Möglichkeit der Hardware-Nachrüstung und Umtauschprämien, nicht nur in den 15 besonders belasteten Gebieten, gefordert. Der Bundesrat stellt fest, dass Fahrverbote für Euro 4 und Euro 5 Klassen nur umgesetzt werden können, wenn das Kraftfahrtbundesamt Fahrzeugtypen definiert, die den neuen Wert von 270 mg/km einhalten. Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, unverzüglich den Rechtsrahmen für die Umsetzung der Hardware-Nachrüstungen festzuschreiben.

TOP 25c Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes**

Mit der nicht zustimmungspflichtigen Gesetzesänderung werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass die zuständigen Überwachungsbehörden im Rahmen von Kontrollen bestimmte Daten, auch automatisiert, erheben, speichern und verwenden können sowie auf Daten des Zentralen Fahrzeugregisters zugreifen können. So sollen Verkehrsbeschränkungen, die zur Luftreinhaltung erlassen wurden, überwacht werden. Um eine fahrzeugindividuelle Kontrolle zu ermöglichen, muss das Fahrzeug mit seinem Kennzeichen und seinen Merkmalen, die Kriterien der Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsverbote sind, erfasst und kontrolliert werden können.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Es werden erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht. Aus diesem Grund wird der Gesetzentwurf von den Ländern abgelehnt.

TOP 29 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Transplantationsge-**

setzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf werden die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen in den Entnahmekrankenhäusern bzw. für die Entnahmekrankenhäuser geschaffen, um die Organspendezahlen nachhaltig zu erhöhen. Hierzu wird die Position des Transplantationsbeauftragten gestärkt und die Vergütungsregelungen für Entnahmekrankenhäuser neu gestaltet. Zudem wird ein klinikinternes Qualitätssicherungssystem eingeführt und eine Angehörigenbetreuung geregelt.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 37 Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße **Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen** sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Die Verordnung dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Die bisher in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) enthaltenen Anforderungen für Anlagen dieser Größe sollen in einer Verordnung zusammengefasst und an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst werden. Dabei wird teilweise über die Anforderungen der Richtlinie hinausgegangen, da diese lediglich Mindestanforderungen enthält und nicht den Stand der Technik darstellt. Die in Deutschland geltenden Anforderungen und Grenzwerte werden insoweit beibehalten und damit nicht abgeschwächt. Die Grenzwerte für Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxide und Gesamtstaub variieren je nach Anlagengröße und eingesetztem Brennstoff. Die Verordnung erfasst Feuerungsanlagen sowie Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt, unabhängig davon, ob sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder nicht. Damit wird das bestehende Regelungssystem, das einerseits Anforderungen für Großfeuerungsanlagen ab 50 Megawatt (13. BImSchV) und andererseits für nicht genehmigungsbedürftige kleine und mittlere Feuerungsanlagen unter 1 Megawatt (1. BImSchV) enthält, ergänzt. Die Emissionsgrenzwerte der Verordnung sollen überwiegend zum 1. Januar 2025 wirksam werden, die übrigen Anforderungen ab dem Inkrafttreten der Verordnung. Hierzu gehören die Registrierungspflicht für alle betroffenen Anlagen sowie Mess- und Überwachungspflichten, wobei die Messpflichten von kontinuierlichen und wiederkehrenden bis hin zu anlassbezogenen Messungen reichen. Außerdem ist eine Berichterstattungspflicht an die Europäische Kommission zur Emissionsentwicklung in den geregelten Anlagen im Fünfjahresabstand beginnend ab 2021 vorgesehen.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs umfangreiche fachliche Änderungen an der Verordnung gefordert, die die Bundesregierung nun umzusetzen hat. Auf Antrag Hamburgs wird gefordert, den Begriff „Feuerungsanlage“ klarzustellen sowie den Begriff „Betriebsstunden“ zu bestimmen. Genauso auf Antrag Hamburgs soll eine weitere Begrifflichkeit, „Einzelfeuerungen“ statt „gesonderte Feuerungsanlagen“ in der Verordnung

aufgenommen werden. Der Bundesrat fordert bei Enthaltung Hamburgs zudem, das Anforderungsniveau aus der 1. BImSchV und der TA Luft in Bezug auf NO_x-Emissionen beizubehalten. Bei Enthaltung Hamburgs hat die Länderkammer auch die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen bei Einzelraumfeuerungsanlagen erbeten, wenn über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen getroffen werden.